

# **BVGer D-6757/2015 vom 8. Januar 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6757\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6757_2015)

FR: TAF D-6757/2015 du 8 janvier 2019

IT: TAF D-6757/2015 del 8 gennaio 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und Art. 33 Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG, SR 173.32] und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Beschwerde eingabe erfolgte frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, 2011/1 E. 2).

### **E. 5.1**

In der Beschwerde wird gerügt, das SEM habe es unterlassen, den Beschwerdeführer zu seinen neuen Asylgründen anzuhören oder aber ihm vorgängig zu den Zweifeln des SEM die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu erteilen (vgl. S. 8 und S. 10 f. der Beschwerde). Bei Stellung eines Mehrfachgesuchs gemäss Art. 111c AsylG, wie auch im Falle eines Wiedererwägungsgesuchs gemäss Art. 111b AsylG, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Anhörung. Wie vom SEM in der Vernehmlassung zu Recht bemerkt wurde, wird in einem solchen Fall in einem Aktenverfahren ohne weitere Anhörung der gesuchstellenden Person entschieden. Art. 29 AsylG (Anhörung zu den Asylgründen) gelangt mithin nicht

zur Anwendung (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Dem Beschwerdeführer war es möglich, mittels schriftlicher Eingabe seines Rechtsvertreters vom 10. August 2015 die Gründe für sein Asylgesuch gegenüber dem SEM ausführlich darzulegen. In der Beschwerde wird denn auch explizit erklärt, es sei ihm erstmals möglich gewesen, gegenüber dem SEM den asylrelevanten Sachverhalt vollständig darzulegen (vgl. S. 11 der Beschwerde). Es liegt somit keine Gehörsverletzung vor. Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Durchführung einer Anhörung (vgl. S. 21 der Beschwerde) ist abzuweisen.

### **E. 5.2**

Im Weiteren wird moniert, das SEM habe zu Unrecht aufgrund der im vorangegangenen Verfahren für nicht glaubhaft befundenen Tätigkeiten des Beschwerdeführers für die LTTE auf die Unglaubhaftigkeit der neu vorgebrachten Sachverhaltselemente geschlossen (vgl. S. 8 und S. 12 der Beschwerde). Dem ist insoweit zu folgen, als die entsprechende Beurteilung des SEM (vgl. Ziffer II 1 Bst. a) in der Tat fehlt. Denn insbesondere die -angeblich erst - nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens in Erfahrung gebrachten Verbindungen von Q.\_\_\_\_\_ und N (...) zum Beschwerdeführer könnten allenfalls geeignet sein, die von ihm dargelegte Anstellung beim politischen Büro der LTTE nunmehr als glaubhaft erscheinen zu lassen. Das war dem SEM aber offensichtlich bewusst, lässt sich doch seinen weiteren Erwägungen in der angefochtenen Verfügung entnehmen (vgl. Ziffer II 1 Bst. b), dass es die geschilderten Verbindungen von Q.\_\_\_\_\_ und N (...) zum Beschwerdeführer und die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel geprüft und entgegen dem Vorwurf in der Beschwerde (vgl. S. 14) auch gewürdigt hat. Wenn diese rechtliche Würdigung im Ergebnis nicht demjenigen vom Beschwerdeführer gewünschten entspricht, kann dem SEM nicht, wie argumentiert wird (vgl. S. 14 der Beschwerde), eine Verletzung der Begründungspflicht vorgeworfen werden.

### **E. 5.3**

Dasselbe gilt auch für das vom Beschwerdeführer dargelegte Verschwinden von N.\_\_\_\_\_. Dieses Vorbringen und die damit eingereichten Beweismittel hat das SEM einer Prüfung unterzogen, wobei es zum Schluss gelangte, durch die eingereichten Dokumente sei weder erstellt, in welcher Beziehung der Beschwerdeführer zu dieser Person gestanden habe, noch seien sie geeignet, seine Tätigkeiten für die LTTE nachträglich als glaubhaft erscheinen zu lassen, noch würde damit ein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden aufgezeigt (vgl. Ziffer II 1 Bst. b ii der Verfügung). Aus dieser materiell rechtlichen Würdigung des SEM, die (wiederum) nicht derjenigen vom Beschwerdeführer erhofften entspricht, lässt sich nicht auf eine Verletzung der Begründungspflicht schliessen. Die entsprechende Rüge (vgl. S. 14 der Beschwerde) geht daher ebenfalls fehl.

### **E. 5.4**

Im Asylgesuch wurde unter Beilage verschiedener Dokumente erklärt, es sei davon auszugehen, dass N.\_\_\_\_\_ entführt worden sei. In der Beschwerde wird nun geltend gemacht, aufgrund der belegten Entführung von N.\_\_\_\_\_ sei klar, dass der Beschwerdeführer Zeuge von Menschenrechtsverletzungen geworden sei. Das SEM habe diesem Umstand mangels vorhandener Länderinformationen nicht Rechnung getragen. Es sei weder seiner Pflicht zur vollständigen Sachverhalts-ermittlung noch seiner Begründungspflicht nachgekommen (vgl. S. 7, S. 12 f. und S. 16 der Beschwerde). Das SEM hat ein Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer durch die sri-lankischen Behörden

aufgrund des geltend gemachten Verschwindens von N.\_\_\_\_\_ verneint. Auch hat es sich in seiner Vernehmlassung zur erstmals in der Beschwerde vorgebrachten Argumentation, der Beschwerdeführer sei in Zusammenhang mit dem Verschwinden von N.\_\_\_\_\_ Zeuge einer Menschenrechtsverletzung geworden, geäußert. So hat es festgehalten, ein Grossteil der tamilischen Bevölkerung sei, wie der Beschwerdeführer, im Laufe der Zeit "indirekt Zeuge von Menschenrechtsverletzungen" geworden. Dieser Umstand vermöge indes keine asylrelevanten Massnahmen bei einer Rückkehr zu begründen. Das SEM hat sich damit zur Argumentation, es handle sich beim Beschwerdeführer um einen Zeugen von Menschenrechtsverletzungen, geäußert. Damit kann weder von einer Verletzung der Begründungspflicht noch einer mangelhaften Sachverhaltsfeststellung gesprochen werden. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass das Verschwinden von N.\_\_\_\_\_ an sich bereits Gegenstand des vorangegangenen Asyl- und Beschwerdeverfahrens war und weder vom SEM noch vom Bundesverwaltungsgericht explizit in Frage gestellt wurde.

### **E. 5.5**

Dem SEM wird vorgehalten, es habe eine Gehörsverletzung begangen, da es die im Asylgesuch verlangte Einvernahme von Q.\_\_\_\_\_ als Zeuge nicht durchgeführt habe. Dadurch sei zugleich der rechtserhebliche Sachverhalt nicht genügend erstellt worden (vgl. S. 8 f., S. 12 f. und S. 16 f. der Beschwerde). Das SEM stellte sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, eine solche Einvernahme sei nicht nötig, da Q.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer in dessen Asylverfahren nie namentlich erwähnt habe und gemäss den Angaben von Q.\_\_\_\_\_ in dessen Protokollen auch nicht klar sei, in welchem Zeitpunkt er den Beschwerdeführer getroffen habe. Den Beweiswert einer allfälligen Aussage von Q.\_\_\_\_\_ erachtete das SEM als gering, da wohl von einer Gefälligkeit auszugehen wäre. Wie nachstehend - vgl. E. 6.4.3 - dargelegt, ist der Auffassung des SEM, wonach die Angaben von Q.\_\_\_\_\_ in dessen Asylverfahren nicht geeignet sind, glaubhaft zu machen, der Beschwerdeführer habe für die LTTE gearbeitet, im Ergebnis zu folgen. Das SEM war daher nicht gehalten, Q.\_\_\_\_\_ zu befragen. Es liegt weder eine Gehörsverletzung vor, noch ist eine ungenügende Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch das SEM festzustellen. Die Rügen erweisen sich als unbegründet. Der Antrag, Q.\_\_\_\_\_ sei als Zeuge zu befragen (vgl. S. 21 der Beschwerde), ist abzuweisen. Auch besteht für das Gericht keine Veranlassung Q.\_\_\_\_\_, einer am Verfahren nicht beteiligten Drittperson, als Auskunftsperson schriftlich zu befragen (vgl. S. 17 der Beschwerde), zumal der Beschwerdeführer respektive dessen Rechtsvertreter ausreichend Zeit gehabt hätte, allfällige persönliche Schilderungen von Q.\_\_\_\_\_ dem Bundesverwaltungsgericht zukommen zu lassen.

### **E. 5.6**

In der Beschwerde wird gerügt, obwohl sich der Beschwerdeführer seit bald fünf Jahren im Ausland aufhalte und exilpolitisch betätige, habe das SEM dies - infolge fehlender oder veralteter Länderinformationen - nicht berücksichtigt, weshalb es eine ungenügende Begründung vorgenommen und den Sachverhalt unvollständig erstellt habe (vgl. S. 14 und S. 16 ff. der Beschwerde). Es werde an den Fall des im August 2014 zurückgeschafften Tamilen, der wegen öffentlicher Teilnahme an einer einzigen Kundgebung in Sri Lanka inhaftiert und gefoltert worden sei, erinnert. Der Fall des zurückgeschafften Tamilen, bezieht sich auf den Zeitraum vom August 2014. Ein neues Ereignis oder eine nach der Verfügung des SEM vom 13. Mai 2015 oder aber des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-3777/2015 vom 7. Juli 2015 massgeblich veränderte

Sachlage, die im Rahmen eines Mehrfachgesuches im Sinne von Art. 111c AsylG zu beachten wäre, liegt demnach nicht vor. Bereits im vorhergehenden Asyl- und Beschwerdeverfahren wurden zudem die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers in Form einer Teilnahme an einer Demonstration geprüft und für nicht relevant befunden. Sie wurden durch beide Instanzen beurteilt. Im Folgegesuch wird dazu nichts Weitergehendes dargelegt. Schliesslich hat das SEM in seiner Verfügung vom 10. September 2015 der langen Landesabwesenheit des Beschwerdeführers sowie anderen allfälligen Risikofaktoren, die aus seiner Sicht eine Furcht vor Verfolgung begründen könnten, Rechnung getragen und ein Verfolgungsrisiko verneint (vgl. Ziffer II 2 der Verfügung). Diese Einschätzung lässt sich auch aktuell - wie nachstehend dargelegt - bestätigen (vgl. E. 6.6). Von einer ungenügenden Begründung oder Sachverhaltsfeststellung kann demzufolge nicht gesprochen werden.

#### **E. 5.7**

In der Beschwerde wird dem SEM vorgehalten (vgl. S. 8 und S. 16), es habe infolge ungenügender Länderkenntnisse die Frage der Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung des Beschwerdeführers ungenügend abgeklärt. Das SEM hat in der Verfügung vom 15. September 2015 - wie schon in seiner Entscheidung vom 13. Mai 2015 - festgehalten, dass es aufgrund der verbesserten Sicherheitslage den Vollzug in die Nord- und Ostprovinz, nicht aber in das Vanni-Gebiet für zumutbar erachte. Auch hat es die Gründe dafür genannt, weshalb aus seiner Sicht einer Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland keine individuellen Unzumutbarkeitsfaktoren entgegenstehen würden. Es ging somit weder von einer seit seiner Verfügung vom 13. Mai 2015 respektive des Urteils D-3777/2015 vom 7. Juli 2015 veränderten, allgemeinen Lage in Sri Lanka noch davon aus, die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers hätten sich geändert. Solche wurden im Übrigen im Folgegesuch auch nicht konkret dargelegt. Alleine der Umstand, dass das SEM seine Einschätzung der Lage in Sri Lanka auf andere Quellen stützte respektive eine andere Beurteilung der Situation vornahm als vom Beschwerdeführer gefordert, stellt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar. Es liegt demnach - auch in diesem Punkt - weder eine ungenügende Begründung noch eine unzureichende Sachverhaltserhebung vor.

#### **E. 5.8**

Entgegen dem Einwand in der Beschwerde (vgl. S. 15 der Beschwerde), hat das SEM dem im geltend gemachten Umstand, dass dem Vater des Beschwerdeführers Fotos von N (...) gezeigt worden seien, Rechnung getragen und begründet, weshalb es diese für nicht geeignet halte, die Verbindung des Beschwerdeführer zu den LTTE nachträglich als glaubhaft erscheinen zu lassen (vgl. Ziffer. II 1 Bst. b ii der Verfügung). Eine Verletzung der Begründungspflicht ist darin nicht zu erblicken.

#### **E. 5.9**

In der Beschwerde wird schliesslich eine Verletzung des Rechtgleichheitsgebots im Hinblick auf die Einschätzung des Risikoprofils des Beschwerdeführers gerügt (vgl. S. 24 ff. der Beschwerde), welches sich analog zu anderen Verfahren präsentiere und von Asylrelevanz sei. In der Beschwerde wird dazu unter Verweis auf zahlreiche vom SEM und vom Bundesverwaltungsgericht beurteilten Fälle vorgebracht, in diesen sei bei (teils) identischen Sachverhaltselementen die Flüchtlingseigenschaft oder die Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt worden. Insbesondere wird der Fall des exilpolitisch tätigen T. \_\_\_\_\_ / N (...) sowie Fallkonstellationen genannt, bei denen

zumindest von einer Hilfstätigkeit für die LTTE oder einem Verdacht der Zugehörigkeit zu dieser Organisation ausgegangen worden sei und die anders als der vorliegende beurteilt worden seien (vgl. S. 31 ff. der Beschwerde). Auch werden Fälle aufgeführt und diesbezüglich Entscheide der Vorinstanz in anonymisierter Form eingereicht, bei denen das SEM zwar die Flüchtlingseigenschaft verneinte, jedoch zufolge Unzumutbarkeit eine vorläufige Aufnahme anordnete (vgl. dazu die Beilage 4 der Beschwerde). Aus der angefochtenen Verfügung ergeben sich indessen keine Hinweise, dass die Vorinstanz in Bezug auf das vorliegende Verfahren das Rechtsgleichheitsgebot verletzt haben könnte. Wie das SEM in der Vernehmlassung darlegte, haben Verwaltungsbehörden Einzelfälle zu beurteilen. Vorliegend hat die Vorinstanz weder ohne vernünftigen Grund neue rechtliche Unterscheidungen eingeführt, noch hat sie vernünftige rechtliche Unterscheidungen unterlassen. Seit der Wiederaufnahme der Entscheidtätigkeit in Verfahren von aus Sri Lanka stammenden Asylsuchenden hat sie auch keine Verwaltungspraxis begründet, wonach alle tamilischen Asylsuchenden als Flüchtlinge anerkannt oder wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen würden. Selbst falls in vergleichbaren Fällen die Flüchtlingseigenschaft oder die vorläufige Aufnahme ohne zureichenden Grund anerkannt respektive angeordnet worden wäre, könnte der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass - wie nachstehend aufgezeigt - nach wie vor nicht von der Glaubhaftigkeit der Tätigkeiten des Beschwerdeführers für die LTTE auszugehen ist. Die in der Beschwerde zitierten Fälle, welche sich auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beziehen (vgl. S. 31 f.), wären deshalb von vornherein nicht mit dem vorliegenden vergleichbar. Die Rüge, wonach der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt worden sei, ist demnach als unbegründet zu qualifizieren und der Antrag, die in der Beschwerde tabellarisch aufgeführten Verfügungen des SEM in anderen Verfahren sowie die dazugehörigen Dossiers seien heranzuziehen und zu edieren (vgl. S. 33 der Beschwerde), ist abzuweisen.

#### **E. 5.10**

Die erhobenen formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Die auf Aufhebung der Verfügung des SEM vom 10. September 2015 und Rückweisung der Sache zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz lautenden Anträge sind abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 6.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.3**

Wer erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgungssituation begründet hat (sogenannte subjektive Nachfluchtgründe), erfüllt grundsätzlich ebenfalls die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft, verwehrt bleibt ihm jedoch die Asylgewährung (vgl. Art. 54 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

#### **E. 6.4.1**

Der Beschwerdeführer beruft sich in seinem Folgegesuch auf seine Verbindungen zu Q.\_\_\_\_\_, N (...) und N.\_\_\_\_\_, die ihm erst mittels Nachforschungen nach Abschluss des zweiten Asylverfahrens bekannt geworden und nunmehr geeignet seien, seine zuvor sowohl vom SEM als auch vom Bundesverwaltungsgericht für nicht glaubhaft befundenen Tätigkeiten für die LTTE und damit eine asylrechtliche Verfolgung zu belegen.

#### **E. 6.4.2**

Vorab ist festzuhalten, dass übereinstimmend mit dem SEM nicht nachvollziehbar ist, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht schon während dem vorangegangenen Asyl- und Beschwerdeverfahren möglich gewesen sein sollte, Nachforschungen über allfällige ihm in der Schweiz oder im Ausland bekannte Personen, mit denen er aufgrund seiner angeblichen Unterstützungsleistungen für die LTTE Kontakt gehabt habe, anzustellen. Dies umso weniger, als sich Q.\_\_\_\_\_ bereits seit dem (...) in der Schweiz aufhält und N (...) schon am (...) in die Schweiz eingereist war, wo er sich bis im (...) aufgehalten hatte. Das Schicksal des (...) nach Sri Lanka (...) N (...) war zudem allgemein bekannt. Es leuchtet deshalb nicht ein, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht bereits früher möglich gewesen sein sollte, einen allfälligen persönlichen Bezug zu N (...) darzulegen. Aus den Angaben im Folgegesuch vom 10. August 2015, wonach der Beschwerdeführer vor seiner ersten BzP vom 30. August 2010 durch in der Schweiz lebende Tamilen instruiert worden sei, hinsichtlich seines Engagements für die LTTE zurückhaltend zu sein, und auch die Exilführung der LTTE ein Interesse daran gehabt habe, dass nicht zu viele Details bekannt würden (vgl. act. C1/15 S. 4), wäre ausserdem zu schliessen, dass er schon ab jenem Zeitpunkt in der Schweiz über hinreichend Kontakte zu anderen Landsleuten gepflegt hätte. Auch vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass es ihm erst nach Abschluss des zweiten Asylverfahrens im Sommer 2015 möglich gewesen sein soll, seinen Bezug zu Q.\_\_\_\_\_ und N (...) und damit zu den LTTE geltend zu machen. Die Erklärung, ihm sei erst nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht bewusst gewesen, dass sein Asylgesuch infolge Unglaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen abgelehnt worden sei, erscheint auch deshalb nicht stichhaltig, da er im vorhergehenden Beschwerdeverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

#### **E. 6.4.3**

Aus den Befragungsprotokollen von Q.\_\_\_\_\_ vom 16. März 2009, 17. Juli 2009 und vom 28. August 2009 geht hervor, dass dieser in F.\_\_\_\_\_ gelebt hat, wo er sich bis zu seiner Verhaftung vom (...) aufgehalten hatte. Q.\_\_\_\_\_ besuchte seinen Angaben zufolge die (...) Klasse in I.\_\_\_\_\_, das heisst er ging ungefähr von (...) bis (...) dort zur Schule (vgl. act. C7 Nr. 2, S. 2 f., act. C7 Nr. 4, S. 2 f.). Q.\_\_\_\_\_ erwähnte auch, er habe einen sechsmonatigen Kurs als (...), den er am G.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_/U.\_\_\_\_\_ von (...) respektive von (...) bis im (...) absolviert (vgl. act. C7 Nr. 2, S. 2, act. C7 Nr. 4, S. 2 f.). Er erklärte im Weiteren, dass er im Rahmen seiner zweijährigen Inhaftierung - im Jahr 2007 - gegenüber einem Offizier ausgesagt habe, er habe während der Friedenszeit LTTE-Leute gesehen. LTTE-Angehörige hätten während seiner Schulzeit Propaganda gemacht. Direkte Kontakte zu Personen der LTTE während seiner Schulzeit verneinte er, gab aber zu Protokoll, dass er den LTTE - wie andere Schüler auch - einmal nach der Schule bei Arbeiten (auf einem [...]) habe helfen müssen. Den sri-lankischen Behörden gegenüber habe er verneint, je die LTTE unterstützt zu haben, ansonsten er jetzt nicht in der Schweiz wäre. Q.\_\_\_\_\_ brachte insbesondere auch vor, er habe sich einmal für eine Befragung zum politischen Büro der LTTE in I.\_\_\_\_\_ begeben müssen. Er habe dem Befrager des Politbüros erklärt, er müsse dem Vater auf dem Land helfen, damit sie nicht verhungern würden, weshalb er kein Interesse habe, mit den LTTE zusammen zu arbeiten. Der Befrager habe dies zur Kenntnis genommen und ihn gehen lassen. Jedes Mal, wenn er zu den Feldern gegangen sei, sei er mit dem Traktor beim Büro vorbeigegangen, wovon die Personen des Büros Kenntnis genommen hätten (vgl. act. C7 Nr. 2 S. 6, S. 8 ff.). Wie der Beschwerdeführer lebte Q.\_\_\_\_\_ somit in F.\_\_\_\_\_ und hatte die Schule in I.\_\_\_\_\_ sowie dort ebenfalls - wenn auch nur für kurze Zeit - dasselbe (...) besucht. Damit bestehen zweifellos Parallelen im Lebenslauf von Q.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer. Auch ist nicht daran zu zweifeln, dass die LTTE im von Q.\_\_\_\_\_ angegebenen Zeitraum an den Schulen Propaganda machte und allfällige Anwerbungsversuche zwecks Rekrutierung neuer Mitglieder unternahm. Dass dafür auch das politische Büro der LTTE verantwortlich zeichnete, ist ebenso nachvollziehbar. Daraus lässt sich indes nicht der Schluss ziehen, es habe sich bei der Person des politischen Büros, die Q.\_\_\_\_\_ befragt habe, um den Beschwerdeführer gehandelt. Dieser wird gemäss den vorinstanzlichen Protokollen von Q.\_\_\_\_\_ nie namentlich genannt. Q.\_\_\_\_\_ erklärte dem SEM gegenüber auch nicht etwa, dass er den Befrager persönlich gekannt habe, sei dies von seiner Schul- oder (...)zeit her. Aus dem Umstand, dass Q.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer Kopien seiner Befragungsprotokolle aus dem Asylverfahren sowie eine Kopie des Aufenthaltsausweis B hat zukommen lassen, lässt sich ebenso wenig ableiten, Q.\_\_\_\_\_ sei dem Beschwerdeführer in dessen angeblicher Funktion als Befrager auf dem Politbüro der LTTE begegnet. Den Aussagen von Q.\_\_\_\_\_ lässt sich auch nicht entnehmen, in welchem genauen Zeitpunkt erwähnte Befragung stattgefunden hatte. Persönliche Ausführungen von Q.\_\_\_\_\_ zur Person des Beschwerdeführers oder dessen allfälliger Funktion bei den LTTE fehlen gänzlich. Die Protokolle von Q.\_\_\_\_\_ respektive dessen Aussagen in dessen Asylverfahren sind demzufolge nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer dargelegten Unterstützungsleistungen für die LTTE, insbesondere seine vermeintliche sechsmonatige Anstellung im Jahre 2005 beim politischen Büro der LTTE und der damit verbundenen Funktion als Befrager, als glaubhaft erscheinen zu lassen.

#### **E. 6.4.4**

Den beigezogenen Verfahrensakten respektive den Anhörungsprotokollen von N (...) vom 14. und 22. April 2009 ist - wie vom SEM zu Recht festgehalten wurde - zu entnehmen,

dass dieser dargelegt hatte, für die LTTE tätig gewesen zu sein. Dass sich N (...) seit seiner Rückkehr in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers aufhält, mag zwar - nach wie vor - zutreffen. Mit dem Beschwerdeführer hat N (...) jedoch lediglich gemeinsam, dass er aus derselben Region stammt. Aus den Aussagen von N (...) lässt sich indes nicht schliessen, der Beschwerdeführer habe, wie von ihm geltend gemacht, im politischen Büro der LTTE gearbeitet. N (...) nannte den Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylverfahrens weder namentlich noch geht - entgegen der Argumentation in der Beschwerde (vgl. S. 14 der Beschwerde) - aus dessen Aussagen hervor, dieser sei regelmässig in jenem politischen Büro der LTTE vorbeigegangen. Die Angaben von N (...) sind somit nicht geeignet, die Anstellung des Beschwerdeführers im Politbüro der LTTE nunmehr als glaubhaft erscheinen zu lassen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dem Vater des Beschwerdeführers im Mai/Juni 2014 einmal durch die Sicherheitskräfte Fotos von N (...) gezeigt worden sein sollen, was dem Vater allerdings erst im Rahmen der Nachforschungen für das Folgegesuch bewusst geworden sei. Ganz abgesehen davon, dass - wie vom SEM zutreffend festgehalten - nicht einleuchtet, weshalb sich der Vater erst mehrere Jahre später an das ihm im Mai/Juni 2014 gezeigte Foto von N (...) erinnern haben soll, ist nicht ersichtlich, inwiefern damit die Arbeit des Beschwerdeführers für das politische Büro der LTTE oder aber seine anderen von ihm aufgeführten Arbeiten für diese Organisation nachträglich als glaubhaft zu erachten wären. Der in der Beschwerde vertretenen Auffassung, wonach N (...) den Beschwerdeführer gegenüber den sri-lankischen Behörden belastet habe (vgl. S. 23 der Beschwerde), kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Wie erwähnt, ist weder erstellt, dass dem Vater des Beschwerdeführers je erwähnte Fotos gezeigt wurden, noch aber könnte allein aufgrund eines solchen Ereignisses davon ausgegangen werden, N (...) habe den Beschwerdeführer nach seiner Rückschaffung nach Sri Lanka verraten.

#### **E. 6.4.5**

Die Vermisstenmeldung betreffend N.\_\_\_\_\_ vom (...) sowie die zwei weiteren in diesem Zusammenhang eingereichten Dokumente (eines datierend vom (...) und eines undatiert) sind für die Glaubhaftmachung der vom Beschwerdeführer für die LTTE ausgeübten Tätigkeiten ebenfalls nicht massgebend. Denn aus dem Umstand, dass N.\_\_\_\_\_ - wie der Beschwerdeführer schon im früheren Asylverfahren darlegte - aus demselben Dorf stammte und 2006 verschwand, wobei er entführt worden sein soll, lässt sich nicht auf die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer behaupteten Tätigkeiten für die LTTE schliessen. Mit den Dokumenten wird weder ein konkreter Bezug zum Beschwerdeführer dargelegt, noch aufgezeigt, dass dieser die von ihm umschriebenen Aufgaben für die LTTE erfüllte oder aber - wie in der Beschwerde betont wird (vgl. S. 19 der Beschwerde) - mit N.\_\_\_\_\_ zusammengearbeitet hätte. Aus dem Verschwinden von N.\_\_\_\_\_ respektive dessen behaupteter Entführung kann ferner nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer sei damit Zeuge einer Menschenrechtsverletzung geworden, zumal er bei diesem Ereignis nicht persönlich zugegen war.

#### **E. 6.5**

Das exilpolitische Wirken des Beschwerdeführers beschränkte sich bis anhin auf die bereits im vorangegangenen Verfahren erwähnte Teilnahme an einer Demonstration. Im Folgegesuch wurden keine weiteren Tätigkeiten aufgeführt. Das Engagement ist daher als niederschwellig zu bezeichnen. Aufgrund der gesamten Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass er sich in exponierter Weise für tamilische Anliegen in der Schweiz aktiv

betätigt hat. Er weist somit - nach wie vor - kein exilpolitisch auffälliges Profil auf, welches die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG auf sich ziehen könnte.

#### **E. 6.6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8).

#### **E. 6.6.2**

Nachdem die Vorbringen des Beschwerdeführers - nach wie vor - als nicht glaubhaft zu erachten sind, er mithin selbst keine flüchtlingsrechtlich relevante Verbindung zu den LTTE aufweist und lediglich von einem niederschweligen exilpolitischen Wirken auszugehen ist, erfüllt er auch aktuell keine der oben erwähnten stark risikobegründenden Faktoren. Weiter wurde er keiner Straftat angeklagt oder verurteilt und verfügt somit auch nicht über einen Strafregistereintrag. Alleine aus der Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und der langjährigen Landesabwesenheit kann er keine Gefährdung ableiten. Es ist nicht anzunehmen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Solches ergibt sich auch nicht aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumenten, Berichten und Länderinformationen.

#### **E. 6.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer auch aufgrund der im Folgegesuch vorgebrachten Sachverhaltselemente und in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel nicht gelingt, Vor- noch Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat ihm daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt und sein Asylgesuch vom 10. August 2015 abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]; vormals: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG]; SR 142.20). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Da er mit seiner Vorgeschichte in diese bestimmte Gruppe falle, wäre auch bei ihm von einer solchen überwiegenden Gefahr auszugehen, weshalb die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen sei. Das Risiko von Behelligungen, Belästigungen, Misshandlungen durch Behörden oder durch paramilitärische Gruppierungen bestehe auch nach einer Einreise, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend auch unzumutbar sei. Tamilische Rückkehrer - insbesondere jene aus der Schweiz - seien bereits am Flughafen dem Risiko von Verhören, Verhaftungen und damit einhergehenden Misshandlungen ausgesetzt.

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung ausgeführt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung mangels

Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 f.). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist somit nicht unzulässig.

#### **E. 8.4**

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, dies auch unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse in Sri Lanka. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). In seinem neusten als Referenzurteil publizierten Entscheid erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet" als zumutbar (vgl. Urteil D- 3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Der Beschwerdeführer stammt aus E.\_\_\_\_\_/F.\_\_\_\_\_, (J.\_\_\_\_\_/D.\_\_\_\_\_) und lebte bis zur Ausreise immer in der D.\_\_\_\_\_. Seine Eltern sowie zahlreiche Tanten und Onkel leben dort. Der Vater verfügt über (...) und (...). Der Beschwerdeführer, von dem keine gesundheitlichen Probleme bekannt sind, hat mehrere Jahre das (...) besucht und verfügt damit über eine gute Bildung (vgl. act. A1/16 S. 1 ff, act. B3/10 S. 6, act. B9/20 S. 2 f., S. 9). Ausserdem dürften sich seine mehrjährigen Auslandsaufenthalte im Verbund mit seiner soliden Schulausbildung bei der Stellensuche in seiner Heimat günstig auswirken. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr von seinen Verwandten bei der Wiedereingliederung zumindest vorübergehend unterstützt werden kann und er eine neue Existenz aufbauen können. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit nicht als unzumutbar.

#### **E. 8.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit

ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind aufgrund des umfangreichen Beschwerde auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für die Begleichung der Kosten wird der bereits geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- verwendet. Der noch ausstehende Betrag von Fr. 900.- wird dem Beschwerdeführer in Rechnung gestellt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.